



Satzung der Gemeinde Grabenstätt

zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts und zur Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts und zur Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates	3
§ 2 Ausschüsse	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	4
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 Ehrenamtlicher Wahldienst	4
§ 7 Ehrenamtlicher Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Vom 21.04.2015

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und **16** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanz- und Haushaltsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Planungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, aus deren Mitte vom Gemeinderat der Vorsitzende bestimmt wird.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) mit c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je **35,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Als Auslagenentschädigung für den Ausdruck von über das Ratsinformationssystem bereit gestellter Sitzungsunterlagen erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Pauschale in Höhe von **5,00 €**.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 5

Weitere Bürgermeister

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister vertreten.

(2) Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied zu gewährende Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als Zweiter oder Dritter Bürgermeister; die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss.

§ 6

Ehrenamtlicher Wahldienst

Bei Wahlen erhalten im Auftrag der Gemeinde ehrenamtlich tätige Gemeindebürger und sonstige Helfer eine pauschale Entschädigung und zwar

- Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen am Wahltag **40,00 €**
- sonstige Wahlhelfer am Wahltag **20,00 €**
- Mitglieder u. Mithelfer von Wahlausschüssen bei Sitzungen außerhalb des Wahltages **20,00 €**.

§ 7

Ehrenamtlicher Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätige Gerätewarte von Freiwilligen Feuerwehren, deren Trägerin die Gemeinde Grabenstätt ist, erhalten eine monatliche Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt ab 01.05.2014 für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Grabenstätt 163,37 €, und für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Erlstätt 30,33 €.

(3) Ab 01.05.2015 bemisst sich die Höhe der Entschädigung nach der für die Kommandanten geltenden Entschädigungsbestimmung (§ 11 AVBayFWG), und zwar mit einem Anteil zu 80 von Hundert.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 3 nehmen an den prozentualen Erhöhungen der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A (Allgemeine Verwaltung) teil.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 16. Juli 2008, bekannt gemacht im "Grabenstätter Gemeindeanzeiger" - amtliches Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Grabenstätt - Ausgabe vom 31. Juli 2008, außer Kraft.

Grabenstätt, den 21. April 2015

Gemeinde Grabenstätt

Schützingner

Erster Bürgermeister

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.

Hinweise zu den Veröffentlichungen der Stamm- bzw. Änderungssatzung(en):

Satzung	Beschluss des Gemeinderates Nr. / vom:	Satzung vom / In-Kraft-Treten am:	veröffentlicht im Amtsblatt Nr. / vom:
Stammsatzung	84 / 20.04.2015	21.04.2015 / 01.05.2014	9 / 23.04.2015